



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 06/2025**

Koblenz, 11.08.2025
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule	196
Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 14.07.2025	196
Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) vom 14.07.2025	199

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 14.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223 – 41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz am 09.10.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule vom 04.01.2024 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2024 vom 16.01.2024, S. 3) beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) mit Schreiben vom 19.05.2025, AZ: 7211-0008#2024/0004 - 1501 15321 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Die Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 04.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Studienfachbereiche und ihre Organe

(1) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79, § 85 und § 86 HochSchG haben Präsidium und Fachbereiche durch Herstellung des gemeinsamen Einvernehmens außerdem die Möglichkeit mit anschließender Zustimmung des Senats Studienfachbereiche einzurichten, um gemeinsame, interdisziplinäre Studiengänge anzubieten und durchzuführen. Handelndes Organ für die Fachbereiche ist der jeweilige Fachbereichsrat. Die Initiative zur Einrichtung des Studienfachbereichs kann jeweils vom Präsidium oder den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche ausgehen. Für die Studienfachbereiche gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Mitglieder des Studienfachbereichs sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die in dem Studienfachbereich Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG, die für den Studienfachbereich tätig sind, sowie die Studierenden der zum Studienfachbereich gehörenden Studiengänge gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG. Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft nach § 2 gelten entsprechend.

2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Fachbereich und einem Studienfachbereich ist zulässig.

3. Organe der Studienfachbereiche sind der Studienfachbereichsrat sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan.

4. Der Studienfachbereich hat einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Studienfachbereichsrat gehören an:

1. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG,

4. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen der Hochschule Koblenz mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 werden wie folgt gewählt oder bestellt:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 werden von den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung der zuständigen Fachbereichsräte bestellt.

2. Die studentische Vertretung des Studienfachbereichsrats wird von den Studierenden der zum Studienfachbereich gehörenden Studiengänge gewählt.

3. Die Vertreterin oder der Vertreter gemäß Abs. 2 Nr. 3 wird von den zu dem Studienfachbereich gehörenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewählt.

4. Für die Amtszeit der Mitglieder gilt § 40 Abs. 1 HochSchG entsprechend. Sie beginnt mit der Wahl bzw. Bestellung der jeweiligen Mitglieder. Mitglieder des Studienfachbereichs dürfen nur in dem Studienfachbereich wählen. Im Übrigen gelten für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 die Regelungen zur Wahl des Fachbereichsrats entsprechend.

(4) Der Studienfachbereichsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Studienfachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studienfachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Er erarbeitet und verabschiedet die Prüfungsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

2. Der Studienfachbereichsrat bildet in vollständiger Besetzung den Prüfungsausschuss.

(5) Für die Studiendekanin oder den Studiendekan gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist vorsitzendes und stimmberechtigtes Mitglied des Studienfachbereichsrats und berichtet diesem. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Studienfachbereichsrat aus dem Kreis der dem Studienfachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für drei Jahre gewählt. Die Regelungen zur Wahl der Fachbereichsleitung gelten entsprechend. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach Abs. 2 Nr. 1 zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall.

2. Im Übrigen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan dafür verantwortlich, dass die in dem Studienfachbereich lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie sonstige zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr-, Prüfungs- und Betreuungsverpflichtungen im ausreichenden Umfang nachkommen. Hierbei wirken die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fachbereiche mit.

3. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

4. Für die übrigen Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gilt § 88 Abs. 2 - 4 HochSchG entsprechend.

2. Unter § 23 der Grundordnung der Hochschule Koblenz wird folgender 3. Absatz hinzugefügt:

„(3) Die unter die Experimentierklausel fallende Regelung des § 16 a ist bis zum 31.07.2030 befristet, § 7 Abs. 7 HochSchG. Eine Verlängerung der Geltungsdauer darüber hinaus ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 7 Satz 2 HochSchG um bis zu fünf weitere Jahre möglich.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 14.07.2025

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessorin Friederike Heß

Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) vom 14.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 02.07.2025 die folgende Neufassung der Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	
Erster Teil	
Wahlen zu den Kollegialorganen	
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	
§ 3 Wahlgrundsätze.....	
§ 4 Wahlgruppen.....	
§ 5 Ersatzmitglieder.....	
§ 6 Stimmberzirke.....	
§ 7 Wahlorgane.....	
§ 8 Wahlleitung.....	
§ 9 Wahlausschuss.....	
§ 10 Wahlverfahren und Terminplan	
§ 11 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten	
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	
§ 13 Wahlvorschläge.....	
§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge	
§ 15 Wahlinformation und Wahlunterlagen.....	
§ 16 Wählerverzeichnis.....	
§ 17 Personalisierte Verhältniswahl.....	
§ 18 Mehrheitswahl.....	
§ 19 Stimmabgabe bei der Urnenwahl.....	
§ 20 Briefwahl.....	
§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl.....	
§ 22 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl	
§ 23 Beginn und Ende der elektronischen Wahl	
§ 24 Störung der elektronischen Wahl	
§ 25 Technische Anforderungen.....	
§ 26 Feststellung der Ergebnisse und Gültigkeit der Stimmabgabe	
§ 27 Wahl Niederschrift.....	
§ 28 Wahlergebnis.....	
§ 29 Mitteilung und Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl	
§ 30 Amtszeit.....	
§ 31 Wahlverfahren zum Hochschulrat.....	

Zweiter Teil**Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Mitglieder der Fachbereichsleitungen**

- § 32 Wahlrecht und Wählbarkeit.....
- § 33 Wahlversammlung.....
- § 34 Wahlvorstand.....
- § 35 Wahltermin, Wahlbekanntmachung.....
- § 36 Durchführung der Wahl, Stimmzettel.....
- § 37 Wahlergebnis, Niederschrift.....

Dritter Teil**Wahlanfechtung, Schlussbestimmung**

- § 38 Einspruch, Wahlprüfung.....
- § 39 Wiederholungswahl, Nachwahl.....
- § 40 Inkrafttreten.....

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Organen der Hochschule Koblenz:

1. Senat
2. Fachbereichsräte
3. Präsidentin oder Präsidenten
4. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
5. Kanzlerin oder Kanzler
6. Dekaninnen oder Dekane
7. Prodekaninnen oder Prodekane
8. Hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats.

Erster Teil

Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule Koblenz (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG) und
2. sonstige Personen, die mit Zustimmung des Präsidiums (§ 36 Abs. 1 Satz 2 HochSchG) hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die für nicht länger als sechs Monate an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt werden.

(2) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

(4) Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(5) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können bei den Wahlen der Kollegialorgane nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. In welcher Gruppe sie wählen wollen, bestimmen sie innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft in mehreren Kollegialorganen ist zulässig. § 31 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 17) gewählt, soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 1 oder 2 vorliegen.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 4 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen bilden:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

2. die Studierenden

3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Vertreterinnen und Vertreter von Professuren zählen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zählen zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Ersatzmitglieder

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,

2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,

3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wird,

4. sich die Mitgliederzahl seiner Gruppe auf Grund des § 77 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 5 HochSchG oder nach § 87 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 5 HochSchG erhöht,

5. ein Mitglied des Senats in das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt oder in den Hochschulrat gewählt wird.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächst höhere Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächst höhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

(4) Soweit sich die Mitgliederzahl einer Gruppe nach § 77 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 5 und § 37 Abs. 2 HochSchG oder nach § 87 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 5 und § 37 Abs. 2 HochSchG vermindert, scheiden aus jeder Gruppe die Mitglieder mit den geringsten Stimmzahlen ersatzlos aus.

§ 6 Stimmbezirke

(1) Sofern es für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist, sind für die einzelnen Wahlen Stimmbezirke zu bilden. Diese werden von der Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festgelegt.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

(2) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung können jeweils zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.

(3) Der Wahlausschuss kann außerdem Wahlvorstände bestellen und ihnen zur Durchführung der Wahl dienliche Aufgaben zuweisen. Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, wobei die Mitglieder verschiedenen Gruppen angehören sollen. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung legen gemeinsam Wahlämter mit dort beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern fest und weisen diesen ihre Funktionen zu (wie z.B. Auslegung des Wählerverzeichnisses, Annahme der Wahlvorschläge).

(5) Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können nicht der Wahlleitung angehören, sie können auch kein Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlvorstände sein oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer.

§ 8 Wahlleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und mindestens eine Person zur Stellvertretung. Die Wahlleitung ist insbesondere für die technische Umsetzung der Wahlen verantwortlich. Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

1. Die Bestimmung des Wahlverfahrens,
2. die Bildung von Stimmbezirken im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss,
3. die Festlegung der Wahlämter gemeinsam mit dem Wahlausschuss,
4. die Erstellung der Terminplanung für die durchzuführenden Wahlen,

5. die Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
6. die Erstellung des Wählerverzeichnisses und Organisation der Offenlegung,
7. die Herstellung und Bereitstellung aller notwendigen Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlbenachrichtigungen und weitere relevante Dokumente,
8. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und
9. die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von Hard- und Software, die bei der Wahl verwendet wird.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss wird durch den Senat gewählt. Er besteht aus je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer jedes Fachbereichs sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und der zusammengefassten Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Amtszeit richtet sich nach § 40 Abs. 2 HochSchG.

(2) Die Wahlleitung lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die oder der vom Wahlausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Schriftführung, die nicht zwingend ein Mitglied des Wahlausschusses sein muss.

(3) Ein Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Es ist auch möglich, Entscheidungen im Umlaufverfahren zu treffen.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses zur Stimmauszählung sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Nur wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung der Stimmen gefährdet ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlausschuss. Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Wahlausschusses einzuladen.

(6) Der Wahlausschuss ist zusammen mit der Wahlleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig.

(7) Zu den spezifischen Aufgaben des Wahlausschusses gehören unter anderem:

- a) Die Überprüfung, Zulassung und Veranlassung der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- b) die Einrichtung von Wahlvorständen und die Ernennung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
- c) die Feststellung des Wählerverzeichnisses,
- d) die Leitung der Auszählung der Stimmen unter Beteiligung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder der Mitglieder der Wahlvorstände und
- e) die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Zuweisung der Sitze.

§ 10 Wahlverfahren und Terminplan

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen während der Vorlesungszeit im November des jeweiligen Wahljahres durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden.

(3) Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn die Wahlgrundsätze eingehalten werden.

(4) Die Wahlleitung erstellt für die Senatswahlen und Fachbereichsratswahlen einen Terminplan, der die zeitliche Abfolge der Wahlvorbereitungen und die Wahltermine angibt. Wird die Wahl als elektronische Wahl vorgesehen, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Dieser Terminplan ist für die anderen Wahlorgane verbindlich.

(5) Die Wahltermine bzw. die Wahlfrist bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle der elektronischen Wahl erstreckt diese sich von sechs bis zu zehn Tagen.

§ 11 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeitenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitglieder gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag bzw. dem Beginn der Wahlfrist während der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

(2) In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren zu nennen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wie (Wahlverfahren) und wann Wahlberechtigte die Stimme abgeben können,
4. dass eine stellvertretende Stimmabgabe unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 13 genügen,

7. dass nur – bei einer Urnen- oder Briefwahl - mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden bereitgehalten werden,
8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
11. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet,
12. welche Stimmbezirke gebildet sind, sofern dies erforderlich war.

(3) Außerdem sind in der Wahlbekanntmachung die Mitgliedergruppen dazu aufzufordern, Frauen als Wahlbewerberinnen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass sie in den Kollegialorganen entsprechend ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen repräsentiert sind.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und der Fachbereichsräte können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe beim jeweiligen Wahlamt Wahlvorschläge bis spätestens 12 Arbeitstage postalisch, elektronisch oder persönlich vor dem Wahltag bzw. dem Beginn der Wahlfrist einreichen. Die von der Wahlleitung vorgegebenen Formblätter sind zu verwenden.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 4 angehören und die nach § 2 wählbar sind. Jede Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind. Die elektronische Form ist zulässig, wenn die Vorschlagenden eindeutig identifiziert werden können.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Bewerberinnen und Bewerber ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift eines Wahlberechtigten. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer des jeweiligen Wahlamts vermerken auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und leiten diese der Wahlleitung zu. Die Wahlleitung prüft vorab die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beanstandet offenkundige Mängel. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge werden diese der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unmittelbar zugeleitet.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. Vom Wahlausschuss zurückzuweisen, sind insbesondere Wahlvorschläge, die verspätet eingehen oder keine wählbaren Kandidaten aufweisen.

(3) Werden die Anforderungen der Wahlordnung nur von einzelnen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern auf einem Wahlvorschlag nicht erfüllt, sind nur diese zurückzuweisen und der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen. Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber, die oder der mit vorliegendem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, wird auf allen Wahlvorschlägen, außer auf dem, der zuerst eingegangen ist, gestrichen. Die Wahlvorschläge sind dann im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach der erfolgten Streichung vorliegen.

(4) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere eingereichte Wahlvorschläge unterschrieben, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig, außer auf dem, der zuerst eingegangen ist.

(5) Zur Beseitigung von behebbaren Mängeln setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist von fünf Tagen. Der verspätete Eingang nach Ablauf der Einreichungsfrist gilt als nicht behebbarer Mangel, sofern kein Fall gemäß Absatz 6 Satz 1 vorliegt. Sollten die Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben werden, sind die Wahlvorschläge insgesamt bzw. teilweise hinsichtlich des Vorschlags einzelner Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, deren Vorschlag die Anforderungen der Wahlordnung nicht erfüllt, endgültig nicht zuzulassen.

(6) Gehen nach Ablauf der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge ein oder werden nicht im ausreichenden Maße wählbare Personen vorgeschlagen (die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen ist niedriger als die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe bei der Wahl zu wählenden), so wird dies hochschulöffentlich bekanntgegeben und die jeweilige Gruppe zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 3 Arbeitstagen aufgefordert. Diese Frist gilt als Notfrist.

(7) Im Anschluss an die Zulassung der Wahlvorschläge veranlasst der Wahlausschuss, dass diese, wenn sie die Wahlen zu den Fachbereichen betreffen, im Fachbereich, wenn sie die Wahlen zum Senat betreffen hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(8) Nach Zulassung der Wahlvorschläge werden anhand dieser durch die Wahlleitung (elektronische) Stimmzettel erstellt.

§ 15 Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleitung informiert die Wahlberechtigten spätestens mit der Bekanntgabe der Wahl über den Ort und die Zeit der Wahlhandlung, entweder schriftlich oder elektronisch. Dies kann mit der Wahlbekanntmachung geschehen.

(2) Die Wahlunterlagen enthalten je nach Wahlart verschiedene Bestandteile:

a) Bei der Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl.

b) Bei der Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag.

c) Bei der elektronischen Wahl: Elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.

(3) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung vorgegeben (amtliche Stimmzettel) und sind mit einer eindeutigen Überschrift zu versehen. Die Stimmzettel in Papierform für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben.

(4) Bei der Urnenwahl erhalten die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum. Bei der Briefwahl erhalten sie die Unterlagen nur einmal, und die Aushändigung oder Übersendung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Der Wahlschein enthält die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren und eine vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

(5) Bei der elektronischen Wahl können die Wahlunterlagen auch elektronisch versandt werden.

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl sowie für jede Wahlgruppe und für jeden Stimmbezirk, sofern die Einrichtung eines solchen für die Wahl erforderlich ist, ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird mindestens vier Wochen vor dem Wahltag bzw. dem Beginn der Wahlfrist während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem zuständigen Wahlamt ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag bzw. bis eine Woche vor dem Beginn der Wahlfrist dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit im Wahlamt beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung, die darüber den Wahlausschuss informiert. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist.

(5) Nach Ablauf der Berichtigungsfrist stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis mitsamt den vorgenommenen Änderungen fest. Das Wahlrecht kann nur diejenige Person ausüben, die im festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Feststellung des Wählerverzeichnisses auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge (mit mindestens einem Listenvorschlag) vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber derjenigen Liste an, der sie ihre Stimme geben wollen. Sie kennzeichnen damit gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber ihrer Wahl. Kreuzen sie die auf der ersten Position kandidierende Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so wird diese an die erste Stelle gesetzt, die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden nach dem Verfahren Hare/ Niemeyer errechnet. Die Zahl der Gremiensitze wird mit der Zahl Stimmen der Wählerinnen und Wähler einer Liste multipliziert und anschließend durch die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen dividiert. Zunächst erhält jede Liste den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Listen zu vergeben. Sind weniger Sitze zu verteilen, als gleiche Zahlenbruchteile vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr anteilmäßig Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählerinnen und Wähler nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallen. Bei Gleichheit der Zahl der Stimmen für Bewerber auf der Liste entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge.

§ 18 Mehrheitswahl

(1) Bei der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zum Rat des Fachbereichs findet Mehrheitswahl statt.

(2) Mehrheitswahl findet statt, wenn für eine Gruppe

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt,
2. nur Einzelschlüsse vorliegen,
3. die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
4. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(3) Die vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden können.

§ 19 Stimmabgabe bei der Urnenwahl

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder durch sie beauftragte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer oder das vorsitzende und mindestens ein beisitzendes Mitglied des für die Wahl eingerichteten Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wählerinnen und Wähler füllen den Stimmzettel aus und falten ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde. Bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begeben sich die Wählerinnen und Wähler an den Tisch der nach Abs. 3 verantwortlichen Personen, nennen ihren Namen und auf Anfrage ihren Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so haben die nach Abs. 3 verantwortlichen Personen die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlausschuss den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 20 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können bis 16.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag schriftlich oder bis 12.00 Uhr des Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich bei dem Wahlamt oder der Wahlleitung Briefwahl beantragen. Studierende haben bei persönlicher Beantragung ihren Studierendenausweis vorzulegen. Darauf sind ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein freigemachter Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so ist er freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der oder des Wahlberechtigten sowie eine Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(2) Die Wahlbriefe sollen bis zum siebten Arbeitstag vor dem Wahltag an die beantragenden Wahlberechtigten versandt werden, es sei denn, der Antrag geht erst später innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 1 ein. Ansonsten sollen die Wahlbriefe unverzüglich nach Beantragung der Briefwahl an den betreffenden Wahlberechtigten versandt (§ 20 Abs. 1 S. 1 Alt. 1) oder ausgehändigt (§ 20 Abs. 1 S.1 Alt. 2) werden.

(3) Auch bei Durchführung der Wahl als elektronische Wahl, ist die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl zulässig. Die Briefwahlunterlagen sind beim Wahlamt oder der Wahlleitung persönlich oder schriftlich bis zu einer Woche vor dem Beginn der Wahlfrist zu beantragen. Abs. 1 Sätze 2 - 6 gelten entsprechend.

(4) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung (§ 20 Abs. 1 Satz 5) ist unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben und zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist an das Wahlamt oder die Wahlleitung zu senden oder diesem abzugeben. Er muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlamt oder der Wahlleitung eingegangen sein. Tag und Uhrzeit des Eingangs ist auf dem Wahlbriefumschlag mit Unterschrift zu vermerken.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen.

§ 22 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlunterlagen gemäß § 15 Absatz 2. Das Wahlportal ermöglicht die Abgabe der Stimme durch den Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was von den Wahlberechtigten elektronisch bestätigt werden muss. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit ihren persönlichen Authentifizierungsdaten auf dem Wahlportal, das sie sicher zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weiterleitet. Wahlberechtigte erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den Anweisungen in den Wahlunterlagen und auf dem Wahlportal auszufüllen und abzusenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem stellt sicher, dass das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden kann. Die abgesendeten Stimmen müssen anonym gespeichert werden, die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollzogen werden können. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Eingabe bis zur endgültigen Stimmabgabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Die Stimme darf erst nach einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten abgesendet werden. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten auf dem Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als abgeschlossen.

(3) Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Stimmabgabe des Wahlberechtigten nicht auf dem von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Gerät speichern. Es muss sichergestellt werden, dass Dritte keine unbemerkten Änderungen an der Stimmeingabe vornehmen können. Nach dem Absenden der Stimmeingabe muss der Stimmzettel unverzüglich auf dem Bildschirm ausgeblendet werden. Das Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Abgabe zulassen. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 23 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl darf nur begonnen und beendet werden, wenn mindestens zwei berechtigte Personen gleichzeitig ihre Autorisierung erteilen. Als berechtigt gelten in diesem Zusammenhang die Mitglieder der Wahlorgane, wie sie in § 7 Abs. 1 definiert sind. Um ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen, sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss berechtigt, unter der Auflage der Geheimhaltung, Dritte in die Durchführung der Wahl einzubinden. Dies können insbesondere die Bereitstellung und Einrichtung der Wahlsoftware, die elektronische Auszählung der Stimmen sowie die Archivierung der Wahlunterlagen umfassen.

§ 24 Störungen der elektronischen Wahl

Sollten während der elektronischen Wahl Störungen auftreten, die ohne Risiko eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und soweit eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss diese Störungen selbst beheben oder ihre Behebung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Wahl sofort gestoppt werden, ohne dass die Stimmen ausgezählt werden. Wenn die Wahl fortgesetzt wird, muss die Störung und ihre Dauer in der Wahlniederschrift festgehalten werden. Sofern die Wahl abgebrochen wird, entscheidet die Wahlleitung gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Vorgehen, wobei § 39 entsprechend anzuwenden ist.

§ 25 Technische Anforderungen

(1) Die elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den folgenden Absätzen genannten technischen Spezifikationen erfüllen. Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Sicherstellung der Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards kann die Hochschule auf externe Dienstleister zurückgreifen. Diese Dienstleister sind vertraglich zur Einhaltung der technischen Anforderungen der Wahlordnung und zur Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, zu verpflichten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss auf Anfrage durch geeignete Unterlagen gegenüber der Hochschule nachgewiesen werden.

(2) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt werden, wobei insbesondere nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden dürfen. Autorisierte Zugriffe umfassen unter anderem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe, die Registrierung der Stimmabgabe sowie die Kontrolle auf Mehrfachabstimmungen. Es muss durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass im Falle eines Serverausfalls oder einer Störung keine Stimmen dauerhaft verloren gehen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahldaten muss so gestaltet sein, dass diese vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Zuordnung der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübertragung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Änderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten muss gewährleistet sein, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der abgegebenen Stimme möglich ist.

(5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Wahlhandlung auf den verwendeten Computern zu informieren, und es ist auf kostenfreie Quellen für geeignete Software hinzuweisen.

(6) Die Bestätigung der Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise muss vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten in elektronischer Form verbindlich erfolgen.

§ 26 Feststellung der Ergebnisse und Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit – jedoch nicht vor Ende des letzten Wahltermins sämtlicher Stimmbezirke - das Wahlergebnis der elektronischen Wahl und Briefwahl oder der Urnenwahl und Briefwahl fest; er zählt die Stimmen aus bzw. veranlasst die Stimmenauszählung und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so stellt der Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis auf Grund der gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Er zählt unter Beteiligung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und/oder der Mitglieder der Wahlvorstände die Stimmen der Briefwahl und/oder Urnenwahl aus.

(3) Erfolgt die Wahl elektronisch, ist die Auszählung und Archivierung der Stimmen nur mit der Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane nach § 7 Abs. 1 möglich. Der Wahlausschuss sorgt unmittelbar nach Ende der elektronischen Wahl für die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis wird durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse festgehalten, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. Alle Daten der elektronischen Wahl sind in einer geeigneten Weise zu archivieren. § 29 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist, § 36 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Stimmabgabe der Briefwahl ist außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder von einer nicht berechtigten Person unterschrieben wurde,
2. der amtliche Wahlumschlag fehlt,
3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist,
4. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält oder leer ist.

(6) Bei Online-Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Stimmzettel als ungültig gilt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. mehr Stimmen abgegeben werden, als zulässig sind,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung aufweist,
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wird, sofern ein solches Feld vorhanden ist.

Ansonsten finden die Regelungen aus den Absätzen 4 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 27 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlausschuss oder von den von ihm beauftragten Personen eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den zuständigen Mitgliedern des Wahlausschusses bzw. den beauftragten Personen zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der für die Auszählung verantwortlichen Personen,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. bei der Urnen- und Briefwahl: Feststellung über die Nichtzulassung der Wählerinnen und Wähler,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 26 Abs. 3 – 5 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind – bei der Urnen- und Briefwahl - die Stimmzettel beizufügen.

§ 28 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der sich gemäß § 17 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen oder Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 29 Mitteilung und Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleitung erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 30 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beginnt am auf die Wahl folgenden 1. Januar und endet für die Studierenden jeweils am 31.12. des gleichen Jahres, für die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Mitgliedergruppen am 31.12. des übernächsten Jahres nach Beginn der Amtszeit.

(2) Im Falle einer Ergänzungs-, Nach- oder Neuwahl oder im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen, die dazu führen, dass das Wahlergebnis nicht vor dem 31.12. bekannt ist, beginnt die Amtszeit am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des nicht endgültigen Wahlergebnisses. Das Amtsende richtet sich nach Abs. 1.

§ 31 Wahlverfahren zum Hochschulrat

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem Mitglied des Senats oder den Studierendenschaften vorgeschlagen wurde.

(2) Bei der Zusammensetzung des Hochschulrats ist zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule der Gruppe der Studierenden angehören soll.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Vorschlagsberechtigten schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(4) Die Vorschläge müssen schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und eine Kurzdarstellung der Vorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates beinhalten. Ein Senatsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.

(5) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(6) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Diese wird durch den von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufenen Wahlvorstand des Senats geleitet. § 7 Abs. 3 Sätze 2 - 4 und § 34 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats erfolgt in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Senats. Dazu werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge in einer Liste aufgeführt.

(8) Die Wählerinnen und Wähler erhalten so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat noch zu besetzen sind. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist ausgeschlossen.

(9) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.

(10) Das Wahlverfahren ist beendet, wenn fünf Mitglieder des Hochschulrats gewählt sind.

(11) Erreichen nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber die notwendige Stimmenanzahl gemäß Abs. 9, wird das Verfahren in weiteren Wahlgängen fortgesetzt. Dabei fällt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber bzw. fallen diejenigen Bewerber aus dem Wahlverfahren heraus, die oder der im vorhergehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat bzw. haben. Satz 2 gilt nicht, wenn danach weniger Bewerber als noch für den Hochschulrat zu vergebende Sitze vorhanden sind.

(12) Für den Fall, dass weniger als fünf Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl gemäß Abs. 9 in der Wahlversammlung erreichen, wird das Verfahren gemäß Absatz 3 bis 11 fortgesetzt. Dabei entfallen die bisherigen Vorschläge hinsichtlich der Kandidaten, die nicht die erforderliche Stimmenanzahl erreicht haben. Erneuter Vorschlag und erneute Kandidatur sind zulässig.

Zweiter Teil

Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Mitglieder der Fachbereichsleitungen

§ 32 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler werden von den Mitgliedern des Senats gewählt. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Prodekaninnen oder Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Kanzlerin oder zum Kanzler der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsrat angehörende Professorinnen oder Professoren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident sowie jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

§ 33 Wahlversammlung

(1) Für die Wahl nach § 32 Abs. 1 S. 1 tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Für die Wahl nach § 32 Abs. 1 S. 2 tritt der jeweilige Fachbereichsrat als Wahlversammlung zusammen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine Aussprache über die Bewerbungen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 34 Wahlvorstand

(1) Die Wahlvorstände der zuständigen Gremien werden auf Beschluss des jeweiligen Gremiums für jede Wahl oder mehrere Wahlen berufen. § 7 Abs. 3 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen.

§ 35 Wahltermin, Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen gemäß § 32 Abs. 1 sind jeweils während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Der Wahlvorstand des Senats macht die Wahl mindestens drei Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 36 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei den Wahlen gemäß § 32 Abs. 1 sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlräume sind so auszustatten, dass der Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden kann. § 3 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. § 19 Abs. 5 und 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass mit denen nach § 19 Abs. 3 verantwortlichen Personen und dem dort genannten Wahlausschuss, die Mitglieder des Wahlvorstands gemeint sind. Die Wahlabstimmung kann auch elektronisch durchgeführt werden, §§ 22 und 25 gelten entsprechend.

(2) Liegt nur eine Bewerbung vor, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Wird in den Fällen des § 32 Abs. 3 auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

§ 37 Wahlergebnis, Niederschrift

(1) In ein Amt gemäß § 32 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlbewerber sind selbst nicht stimmberechtigt.

(2) Kommt im zweiten Wahlgang eine Mehrheit gemäß Abs. 1 nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenanzahlen erzielt haben. Sind diese Personen nach dem Ergebnis des zweiten Wahlganges nicht bestimmbar, finden bis zu drei Stichwahlen unter den relevanten Personen mit dem gleichen Wahlergebnis im zweiten Wahlgang statt. Sind auch nach drei Stichwahlen die beiden Personen mit dem höchsten Wahlergebnis nicht eindeutig bestimmbar, wird das Verfahren gemäß Absatz 3 fortgesetzt.

(3) Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit gemäß Abs. 1 oder tritt ein Fall gemäß Abs. 2 Satz 3 ein, so ist das Wahlverfahren vollständig zu wiederholen. Die erneute Wahlversammlung findet eine bis drei Wochen nach der ohne eindeutiges Ergebnis gebliebenen Wahlversammlung statt. Zeit und Ort werden vom Wahlvorstand am Ende der Wahlversammlung bekanntgegeben.

(4) Ab der dritten Wahlversammlung ist gewählt wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Das Losverfahren ist – auch bei jeglichen Stichwahlen - ausgeschlossen.

(6) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gelten § 26 Abs. 4 – 6 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 38 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Alle Wahlberechtigten können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Hochschulleitung zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 39 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind diejenigen Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Für Wiederholungswahl und für Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 14.07.2025

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessorin Friederike Heß